

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 20. April 1976

zur Einsetzung des Beratenden Ausschusses für die sozialen Probleme der landwirtschaftlichen Betriebsleiter und ihrer Familienangehörigen

(76/410/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Beschluß der Kommission vom 19. Dezember 1963 ⁽¹⁾, geändert durch Beschluß vom 15. Mai 1970 ⁽²⁾, wurde ein Beratender Ausschuß für die sozialen Probleme der landwirtschaftlichen Betriebsleiter eingesetzt.

Mit dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft erschien es notwendig, die Bestimmungen über die Mitgliederzahl und die Verteilung der Sitze innerhalb dieses Ausschusses zu ändern.

Darüber hinaus ist der Wortlaut des vorgenannten Beschlusses in einigen Punkten von untergeordneter Bedeutung abzuändern. Aus Gründen der besseren Verständlichkeit wird eine völlige Neufassung vorgenommen und der vorgenannte Beschluß aufgehoben —

BESCHLIESST :*Artikel 1*

(1) Bei der Kommission wird ein Beratender Ausschuß für die sozialen Probleme der landwirtschaftlichen Betriebsleiter und ihrer Familienangehörigen, nachstehend „Ausschuß“ genannt, eingesetzt.

(2) Der Ausschuß setzt sich aus Vertretern folgender Gruppen zusammen : landwirtschaftliche Betriebsleiter, landwirtschaftliche Arbeitnehmer und bäuerliche Familien.

Artikel 2

(1) Der Ausschuß kann von der Kommission zu allen sozialen Problemen der landwirtschaftlichen Betriebsleiter und ihrer im Betrieb mitarbeitenden Familienangehörigen gehört werden ; diese Probleme sind sowohl unter ihrem besonderen Blickwinkel als auch in ihren Auswirkungen auf die gesamte Landwirtschaft zu betrachten.

(2) Auf Antrag einer der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Gruppen kann der Ausschuß außerdem von sich aus Stellungnahmen oder Berichte über Fragen

seines Zuständigkeitsbereichs an die Kommission richten.

Artikel 3

(1) Der Ausschuß besteht aus 30 Mitgliedern.

(2) Die Sitze verteilen sich wie folgt :

- 21 auf die Vertreter der landwirtschaftlichen Betriebsleiter, davon 4 auf die Vertreter der Junglandwirte,
- 7 auf die Vertreter der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer,
- 2 auf die Vertreter der bäuerlichen Familien.

Artikel 4

(1) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kommission auf Vorschlag folgender auf Gemeinschaftsebene zusammengeschlossenen Organisationen ernannt : Ausschuß der berufsständischen landwirtschaftlichen Organisationen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (COPA), Europäische Föderation der agrarischen Gewerkschaften in der Gemeinschaft (EBFG), Komitee der Familienorganisationen bei den Europäischen Gemeinschaften (COFACE).

Für jeden der ihnen zustehenden Sitze schlagen diese Organisationen zwei Kandidaten verschiedener Staatsangehörigkeit vor.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden auf drei Jahre ernannt. Wiederernennung ist zulässig. Die Tätigkeit ist unentgeltlich.

Nach Ablauf der drei Jahre üben die Mitglieder des Ausschusses ihre Tätigkeit bis zu ihrer Ersetzung oder Wiederernennung weiter aus.

Im Todesfall oder bei freiwilligem Rücktritt vor Ablauf der drei Jahre erlischt das Mandat.

Die Amtszeit eines Mitglieds kann ebenfalls beendet werden, wenn die Stelle, die seine Kandidatur vorgeschlagen hat, eine Ersetzung beantragt.

Das Ausschußmitglied wird dann für den Rest seiner Amtszeit nach dem Verfahren gemäß Absatz 1 ersetzt.

(3) Die Liste der Mitglieder wird von der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 2 vom 10. 1. 1964, S. 25/64.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 121 vom 4. 6. 1970, S. 13.

Artikel 5

Der Ausschuß wählt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von drei Jahren ein Präsidium, dem ein Vorsitzender und zwei stellvertretende Vorsitzende angehören.

Dem Vorstand obliegen Vorbereitung und Organisation der Arbeiten des Ausschusses.

Artikel 6

Auf Antrag einer der im Ausschuß vertretenen Gruppen kann der Vorsitzende einen Vertreter dieser Gruppe zur Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses einladen. Er kann ferner jede Person, die für eine auf der Tagesordnung stehende Frage besonders zuständig ist, als Sachverständigen zur Teilnahme an den Arbeiten des Ausschusses hinzuziehen. Die Sachverständigen nehmen nur an den Beratungen über die Frage teil, die zu ihrer Anwesenheit Anlaß gegeben hat.

Artikel 7

Der Ausschuß kann aus Gründen der Arbeitserleichterung Arbeitsgruppen einsetzen.

Artikel 8

(1) Der Ausschuß tritt nach Einberufung durch die Kommission an deren Sitz zusammen. Das Präsidium tritt nach Einberufung durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Kommission zusammen.

(2) Die Vertreter der zuständigen Dienststellen der Kommission nehmen an den Sitzungen des Ausschusses, des Präsidiums und der Arbeitsgruppen teil.

(3) Die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses und der Arbeitsgruppen werden von den Dienststellen der Kommission wahrgenommen.

Artikel 9

Über die Arbeiten und Beratungen des Ausschusses findet keine Abstimmung statt.

Bei der Aufforderung zur Stellungnahme kann die Kommission dem Ausschuß eine Frist setzen, innerhalb welcher die Stellungnahme abzugeben ist.

Die Stellungnahmen der im Ausschuß vertretenen Gruppen werden in einem Sitzungsbericht niedergelegt, der der Kommission übermittelt wird.

Kommt eine einstimmige Stellungnahme im Ausschuß zustande, so werden die gemeinsamen Schlußfolgerungen niedergelegt und dem Sitzungsbericht beigefügt.

Artikel 10

Unbeschadet des Artikels 214 des Vertrages dürfen die Ausschußmitglieder Informationen, von denen sie durch ihre Tätigkeit im Ausschuß oder in den Arbeitsgruppen Kenntnis erlangen, nicht preisgeben, wenn die Kommission sie darauf hingewiesen hat, daß die erbetene Stellungnahme oder die gestellte Frage einen Gegenstand vertraulichen Charakters berührt.

In diesem Fall nehmen an den Sitzungen nur die Mitglieder des Ausschusses und die Vertreter der Dienststellen der Kommission teil.

Artikel 11

Der Beschluß der Kommission vom 19. Dezember 1963, geändert durch Beschluß vom 15. Mai 1970, wird aufgehoben.

Artikel 12

Dieser Beschluß tritt am 20. April 1976 in Kraft.

Brüssel, den 20. April 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission